



Statuten des Vereins DEBRA Schweiz

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein DEBRA Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Vorstand bestimmt den Sitz.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist eine Patientenorganisation und befasst sich in der ganzen Schweiz mit allen sozialen, medizinischen und psychologischen Problemen von Kindern und Erwachsenen, die von Epidermolysis bullosa (EB) betroffen sind und ihren pflegenden Angehörigen.

Die wesentlichsten Aufgaben des Vereins sind:

- Soziale sowie medizinische Beratung und Pflege in Ausnahmesituationen für EB-Betroffene und deren Angehörigen.
- Informationsaustausch unter EB Betroffenen und deren pflegenden Angehörigen in der Schweiz voranzutreiben.
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über EB und die Anliegen von EB-Betroffenen.
- Wissenstransfer von DEBRA International und Vereinigungen ähnlicher Art.
- Förderung der EB-Forschung.
- Erfahrungsaustausch, Förderung und Verbreitung des Wissens um EB in der Schweiz.
- Finanzielle Beteiligung zur Förderung der Lebensqualität von EB-Betroffenen.
- Kompetenz hinsichtlich EB in der Schweiz stärken und fördern.

Der Verein kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

Mitglieder des Vereins können Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) EB-Betroffene und deren pflegende Angehörige
- b) Natürliche oder juristische Personen (Solidaritätsmitglieder)
- c) Ehrenmitglieder, welche durch die Generalversammlung ernannt werden.

Der Beitritt erfolgt schriftlich über einen Mitgliederantrag (Formular) per E-Mail oder Post an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle.

Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. EB Betroffene und deren pflegende Angehörige bezahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- c) durch Ausschluss

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres. Mit dem Austritt besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Eine Grundangabe ist nicht notwendig. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.

III Organe des Vereins

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

IV Mitgliederversammlung

Art . 6 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat auf Begehren des Vorstandes zu erfolgen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 7 Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Entscheid über Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder aus der Kategorie „EB-Betroffene und deren pflegende Angehörige“ können durch Personen aus dem gleichen Haushalt an der Mitgliederversammlung vertreten werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident des Vereins den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

Art. 9 Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins

Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

V Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf untereinander unabhängigen Mitgliedern. Bei mindestens 7 Mitgliedern dürfen zwei davon persönlich miteinander verbunden sein.

EB-Betroffene oder nahe Angehörige von EB-Betroffenen stellen im Vorstand die Mehrheit.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Effektive Spesen werden ausgerichtet. Für zeitliche Belastungen, welche 100 Stunden übersteigen, kann eine Entschädigung ausbezahlt werden.

Art. 11 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Aufgaben zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit.

Art. 13 Organisation und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber drei Mal pro Jahr oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

VI Kontrollstelle

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder zwei fachlich befähigten Personen, die in keinem engeren Verhältnis zum Vorstand stehen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VII Finanzielles

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- b) Spenden, Legate und Erbschaften
- c) Zuwendungen irgendwelcher Art

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Auflösung und Fusion des Vereins

Art. 16

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person, möglichst mit ähnlichen Zielen und mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Entscheid über die Zuwendung liegt bei der Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2015 in Olten angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 27. Juni 1998.

Olten, 14. März 2015



Tanja Reusser
Präsidentin



Barbara Farinelli-Schwab
Protokollführerin